

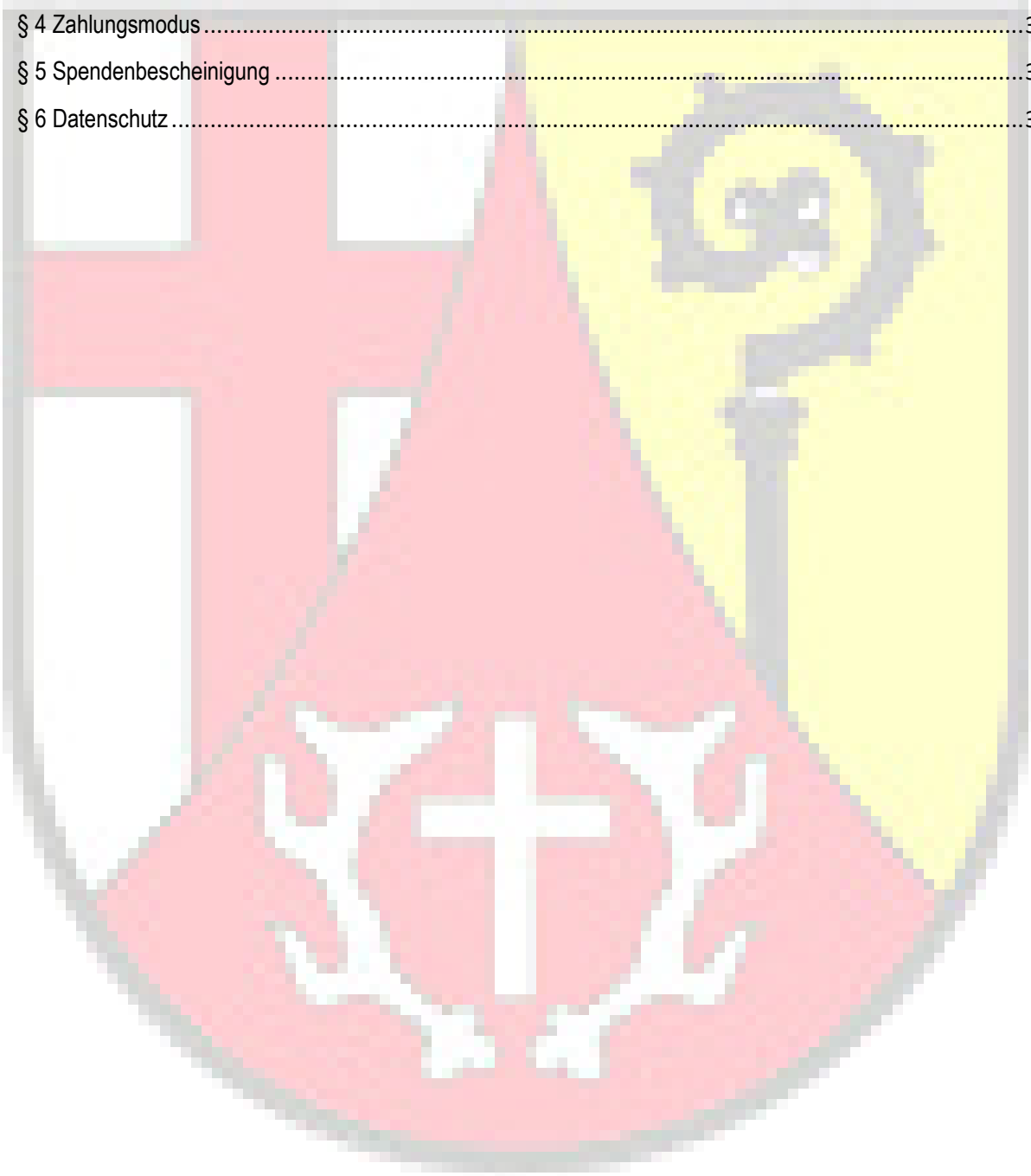


**Beitragsordnung
für den
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Niederscheidweiler e.V.**

Beitragsordnung
für den
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Niederscheidweiler e.V.
Beschlissen auf der Jahreshauptversammlung am 08. März 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	3
§ 2 Höhe des Beitrags	3
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Zahlungsmodus	3
§ 5 Spendenbescheinigung	3
§ 6 Datenschutz	3



§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Niederscheidweiler e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 15 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für inaktive Mitglieder beträgt 15 Euro.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 30 Euro.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder der Altersabteilung beträgt 15 Euro.
- (6) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Jugendfeuerwehrmitglieder beträgt 12 Euro.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung bzw. Abbuchung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 01.08. des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren bzw. durch Überweisung des Mitglieds.
- (2) Im Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Spendenbescheinigung

- (1) Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (2) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Niederscheidweiler, den 08. März 2024

 1.Vorsitzender	 2.Vorsitzender	 Kassenwart
 Schriftführer	 Wehrführer	 stellvertretender Wehrführer
 Jugendwart	 1.Beisitzer	 2.Beisitzer